

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 21

Neuteich, den 28. Mai

1925

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

**Tiegenhof** im Kreishause an jedem Mittwoch um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;  
**Neuteich** im Waisenhaus Dienstag, den 2. Juni nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

ferner ist im Monat Juni bequeme Gelegenheit zur Beratung durch den Fürsorgearzt gelegentlich der **Impfnachschautermine** (nicht der Impftermine!), welche stets **eine Woche nach dem Impftermine** am selben Ort zur selben Zeit stattfinden (vergl. den Impfplan im Kreisblatt Nr. 16. S. 50.)

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 20. Mai 1925.

**Kreiswohlfahrtsamt.**  
Dr. Mangold.

Nr. 1a.

#### Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Juni die nachstehenden Termine festgesetzt:

- Tiegenhof.** Dienstag, den 2. Juni d. Js., vorm. 9 Uhr, vor der Wohnung des Herrn Regierungs- und Veterinärrats.
- Simonsdorf.** Montag, den 8. Juni d. Js., mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof.
- Neuteich.** Freitag, den 26. Juni d. Js., mittags 12,45 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Ich ersuche, die vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

**Der kom. Landrat.**

Nr. 2.

#### Ab schätzung des Arbeitsbedarfs der bei der landw. Berufsgenossenschaft versicherungspflichtigen Betriebe.

Durch § 25 der neuen Sägun g für die landw. Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig ist ab 1. Januar 1925 als Beitragsmaßstab für die Umlegung der Genossenschaftsbeiträge anstelle des Grundsteuerfußes der Maßstab des Arbeitsbedarfs eingeführt worden. Nach § 18 Ziffer 2 und § 25 der Sägun g obliegt die Abschätzung des Arbeitsbedarfs der Betriebe und mitversicherten Tätigkeiten dem Sektionsvorstande. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, über die Arbeiter- und Betriebsverhältnisse innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen. Vom Genossenschaftsvorstand ist hierfür ein besonderer Fragebogen vorgeschrieben, der jedem Betriebsunternehmer nebst 1 Exemplar der „Richtlinien für die erstmalig im Jahre 1925 vorzunehmende Abschätzung des Arbeitsbedarfs“ durch die Ortsbehörden zugestellt werden wird. Betriebsunternehmer, die außer den gewöhnlichen Arbeitern noch Betriebsbeamte und Sacharbeiter beschäftigen, erhalten zur Ausfüllung ferner eine Nachweisung der diesen gewährten Gehalts- und Naturalbezüge.

Die Frist für die von den Betriebsunternehmern zu machenden Angaben wird hiermit auf die Zeit **vom 4. Juni d. Js. bis einschl. 2. Juli d. Js.** festgesetzt. Bis zu letzterem Tage sind die ordnungsmäßig ausgefüllten Formulare an die Gemeindebehörde wieder einzureichen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um sofortige Bekanntgabe der obigen Frist, Austeilung der Formulare an die Betriebsunternehmer und Wiedereinsendung an den Kreis Ausschuss **bis spätestens zum 10. 7. d. Js.** ersucht. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß bei Unternehmern, welche die Angaben nicht

rechtzeitig, vollständig oder der Wahrheit gemäß machen, der Sektionsvorstand sie nach seiner Kenntnis der Verhältnisse richtig zu stellen hat.

Im einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

- Die vorstehende Bekanntmachung findet Anwendung auf alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Dazu gehören jetzt auch die reine Gärtnerei, die Friedhofsgärtnerei sowie der Friedhofs- und Parkbetrieb. Es sind zu unterscheiden a) selbständige oder Hauptbetriebe, b) Nebenbetriebe, c) mitversicherte Tätigkeiten. In den jedem Betriebsunternehmer auszuhändigenden „Richtlinien für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs“ ist das Wesen der einzelnen Betriebsgattungen genau erläutert.
- Als Sitz eines landwirtschaftlichen Betriebes, der sich über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt die Gemeinde in der die gemeinsamen oder die zu den Hauptzwecken des Betriebes dienenden Gebäude liegen. Der Unternehmer kann sich mit den Gemeinden über einen anderen Betriebsitz einigen.
- Unternehmer eines Betriebes ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht; bei verpachtetem Grundstück mithin der Pächter; bei Dienstländereien, wenn sie vom Stelleninhaber selbst bewirtschaftet werden, der Letztere.
- Die Abschätzung des Arbeitsbedarfs der einzelnen Wirtschaften hat nach dem vom Genossenschaftsvorstande beschlossenen Tarif zu geschehen. Der Tarif, wie er im Staatsanzeiger für Danzig Teil II Nr. 11 für 1925 veröffentlicht ist, schreibt für den hiesigen Kreis folgendes vor:

Kulturart:	Es sind für den Hektar und das Jahr an Arbeitstagen abzuschätzen:			
	bei einer Fläche bis zu 2,5 ha	bei einer Fläche von 2,5 bis 10 ha	bei einer Fläche von 10 bis 25 ha	bei einer Fläche über 25 ha
I. Landwirtschaftsbetrieb:				
1. Ackerland	80	60	55	50
2. Wiesen	20	20	20	20
3. Weideland	3	3	3	3
II. Gärtnereien einschl. Friedhofsgärtnerei sowie Friedhofs- u. Parkbetrieb	500	500	500	500
III. Forstwirtschaft	4	4	4	4

- für die Abschätzung der Arbeitstage der Hauptbetriebe kommen lediglich die vorstehenden Tarifziffern in Frage.** Die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten und Sacharbeitern ist beim Abschätzen nicht mitzurechnen. für diese Personen ist der tatsächliche Entgelt bezw. der Jahresarbeitsverdienst in der besonderen Nachweisung anzugeben.
- Bei Nebenbetrieben ist die **wirkliche Zahl der Arbeitstage** zu ermitteln und anzugeben. In solchen Betrieben dauernd beschäftigte Arbeiter sind mit 300 Arbeitstagen anzusetzen, weibliche nach Verhältnis des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes auf männliche umzurechnen.
- Besonders aufmerksam wird noch darauf gemacht, daß als Nebenbetriebe nur solche Unternehmen in Frage kommen, **die nicht schon als gewerbliche Betriebe der Unfallgenossenschaft freie Stadt Danzig angehören.** Vor Aufnahme eines Betriebes als Nebenbetrieb ist sonach stets sorgfältig zu prüfen, ob das Unternehmen nicht schon bei der Unfallgenossenschaft versichert ist. Eine sorgfältige Prüfung muß ferner daraufhin eintreten, ob es sich tatsächlich um einen Nebenbetrieb der Landwirtschaft handelt, oder ob nur ein **Teilbetrieb** der Landwirtschaft vorliegt. Teilbetriebe sind alle Unternehmen, die lediglich als ein Ausfluß oder Abschluß der Landwirtschaft erscheinen und ausschließlich zur Befriedigung der Bedürfnisse der eigenen Landwirtschaft dienen. Derartige Teilbetriebe bilden Bestandteile der Landwirtschaft und sind **nicht** besonders aufzunehmen. Als Nebenbetrieb kann ein Unternehmen nur dann gelten, **wenn es von der Landwirtschaft wirtschaftlich abhängig ist und wenn die Landwirtschaft den Schwerpunkt des versicherten Gesamtbetriebes darstellt.**
- Nebenbetriebe, die nach Ansicht der Gemeindebehörde nicht zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gehören, aber auch bei der Unfallgenossenschaft freie Stadt Danzig nicht versichert sind,

sind dem Kreisauschuß von den Ortsbehörden bei Einreichung der ausgefüllten Fragebogen auf einer besonderen Anlage mitzuteilen. Tiegenhof, den 20. Mai 1925.

**Der Kreisauschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.**  
Nr. 3.

**Kreishundesteuer.**

Die Ortsbehörden des Kreises, welche noch mit der Einreichung der Hundesteuerverzeichnisse für das I. Halbjahr 1925 säumig sind, werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattoerfügung vom 27. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 17 — an Einfindung derselben **bestimmt innerhalb 10 Tagen** erinnert, andernfalls namentliche Erinnerung durch das Kreisblatt erfolgt. Tiegenhof, den 22. Mai 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 4.

**Kreiswanderbücherei.**

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden, soweit noch säumig, unter Bezugnahme auf meine Kreisblattoerfügung vom 15. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 16) nochmals an Rücksendung der ihnen f. Zt. überwiesenen Bücher nunmehr **bestimmt bis zum 10. Juni d. Js.** ersucht. Tiegenhof, den 16. Mai 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 5.

**Lungenheilstätte Jenkau.**

Nach Mitteilung des Vereins zur Bekämpfung der Tuberkulose in der freien Stadt Danzig wird die Lungenheilstätte Jenkau, falls nicht unvorhergesehene Zwischenfälle eintreten, demnächst eröffnet werden. Für die Behandlung in der Anstalt werden die aus der nachstehend abgedruckten Aufstellung ersichtlichen Kosten erhoben.

Gesuche um Aufnahme sind an die Anstaltsleitung zu richten, die weitere Auskunft jederzeit erteilt.

**Kostenaufstellung für Krankenbehandlung in der Lungenheilstätte Jenkau.**

		Bemerkungen:
Tagesatz für Angehörige der Invalidenversicherung und für die von Kommunalverbänden überwiesenen Kranken	6,50 G	
Tagesatz für Angehörige der Angestelltenversicherung (Zimmer zu 2 u. 3 Betten)	7,50 G	
Tagesatz für Kinder	4,— G	

**Besonderes.**

Leihgebühr für Bettwäsche für Angehörige der Angestelltenversicherung, monatlich:	1,25 G	
Krankenbeförderung mit Auto nach und von der Heilstätte je	3,— G	
Leihgebühr für jede Wolldecke, wöchentl.:	0,15 G	
Leihgebühr für Kiege sack, wöchentl.:	0,15 G	
Fiebermesser	1,— G	erhältl. Krank. b. d. Aufn. i. d. Heilstätte als Eigentum
Speißflasche	0,80 G	
Abreibhandschuh	0,80 G	

Künstliche Lichtbestrahlung	}	Nach den Sähen d. städt. Krankenhaus. in Danzig.	
Röntgenbestrahlung			
Röntgendurchleuchtung			
Röntgenaufnahme			
Anlegung eines künstl. Pneumothorax			18,50 G
Pneumothoraxnachfüllung			5,— G
Pneumothoraxnachfüllung mit Röntgendurchleuchtung			13,— G

Besondere **größere** Eingriffe wie z. B. Punktion der Brusthöhle

Besondere <b>teure</b> Medikamente	Mindestsätze d. Danziger Gebührenord. v. 15. I. 23.
Chirurgischer Zwischenbericht	2,50 G
Chirurgischer Schlußbericht	5,— G

Tiegenhof, den 22. Mai 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 6.

**Geflügelcholera.**

Die Geflügelcholera unter dem Hühnerbestande des Käfererpächters Bernert in Seyersvorderkampen ist erloschen. Tiegenhof, den 19. Mai 1925.

**Der kom. Landrat.**

Nr. 7.

**Personalien.**

Der Hofbesitzer Hugo Schulle in Grenzdorf B. ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden. Tiegenhof, den 18. Mai 1925.

**Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Nr. 8.

**Personalien.**

Der Gutsbesitzer Hermann Schmidt in Tralau ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden. Tiegenhof, den 19. Mai 1925.

**Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Nr. 8a.

**Personalien.**

Der Amtsvorsteher Esau in Platenhof ist vom 26. 5. bis Ende Juni d. Js. verreist. Die Wahrnehmung der Amtsvorsteher- und Standesamtsgeschäfte erfolgt durch den Stellvertreter, Hofbesitzer Johann Frießen in Tiegenhagen. Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

**Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Nr. 9.

**Brückensperre.**

Die Brücke über den Mühlengraben in Station 0,3 im Zuge der Chaussee Tiegenort—Voll-Licht wird vom 2. Juni d. Js. ab für die Dauer der Reparaturarbeiten für den fuhrwerksverkehr gesperrt. Tiegenhof, den 19. Mai 1925.

**Das Kreisbauamt.**

Nr. 10.

**Brückensperre.**

Die Brücke über die Tiege im Zuge der Chaussee Tiegenort—Voll-Licht in Station 0,6 wird vom 2. Juni d. Js. ab für die Dauer der Reparaturarbeiten für den fuhrwerksverkehr gesperrt. Tiegenhof, den 19. Mai 1925.

**Das Kreisbauamt.**

Nr. 11.

**Herstellung von Installationen im Anschluß an das Ueberlandwerk Großes Werder.**

Die Herstellung von Haus- und Hofinstallationen im Anschluß an das Ueberlandwerk Gr. Werder darf nur von solchen Firmen ausgeführt werden, die hierzu vom Ueberlandwerk ausdrücklich zugelassen worden sind. Bisher haben folgende Firmen die Zulassung erhalten:

1. Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft in Danzig, Elisabethwall 9.
2. Bayerische Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft, Bauabteilung in Tiegenhof, Neue Reihe Nr. 121 b.
3. Danziger Bergmannsgesellschaft in Danzig, Dominikswall 1.
4. Danziger Elektrizitätsgesellschaft in Danzig, Lawendelgasse 2/3.
5. Danziger Siemensgesellschaft in Danzig, Am Olivaer Tor 1.
6. Ingenieurbüro A. Gieck in Danzig, Hochschulweg 2a.
7. J. Kreyenberg in Danzig, Gr. Gerbergasse 5.
8. Landwirtschaftliche Großhandelsgesellschaft i. Danzig Krebsmarkt 7/8.
9. Viktor Sieghau A. = G. in Danzig, Kanalgasse 38.
10. Ordenselektrizitätsgesellschaft in Marienburg, Höfberggasse 8.
11. Otto Schwandt in Danzig, Sandgrube 22.
12. Albert Voigt und Co. in Danzig, Vorstädtischer Graben 50.
13. Fritz Bienert in Neuteich.

Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

**Ueberlandwerk Großes Werder.**

**Bekanntmachung anderer Behörden.**

**Bekanntmachung.**

Diejenigen Herren Gemeinde- und Amtsvorsteher, die es bisher versäumt haben, uns die für die Berichterstattung über den Saatenstand und das Ernteergebnis bestellten Gutachter namhaft zu machen und die am 20. j. M. fälligen Saatenstandsberichte einzureichen, werden hiermit ersucht, das Versäumte unverzüglich bis zum 1. Juni nachzuholen.

Danzig, den 25. Mai 1925.

**Statistisches Landesamt der Freien Stadt Danzig. Wandertage.**

Die Herren Schulleiter und Lehrer weise ich auf Beachtung der seiner Zeit bekannt gegebenen Bestimmungen über die monatlichen Wandertage hin. Tag und Ziel der Wandertage sind in jedem Falle vorher anzugeben.

Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

**Der Kreis schulrat. Weidemann.**

— **Verbesserung des Feuerchuges.** Die ländlichen Ortschaften wenden jetzt der Feuerficherheit wiederum eine größere Aufmerksamkeit zu. Die Bestrebungen verdienen eifrigste Förderung, da die Feuerficherheit nicht dem einzelnen allein, sondern der Erhaltung des Nationalvermögens dient. Die aus der alten **Westpreußischen Feuerficherheitsgesellschaft** hervorgegangene „**Die Danzig**“ Versicherungsgesellschaft läßt den ländlichen Gemeinden zur Unterstützung ihrer Bestrebungen zur Förderung der Feuerlöschwehens fortgesetzt namhafte Beihilfen zukommen. In dem Geschäftsjahr 1924, dessen Ergebnisse jetzt abgeschlossen sind, hat sie im **Freistadtgebiet** folgende Beihilfen gewährt: Gemeinde **Nickelswalde** 200 G, **Neumünsterberg** 300 G, **Praust** 500 G, **Rosenberg** 300 G, **Neuteich** 150 G, **Trockenhütte** 50 G, **Goltswalde** 200 G, **Mönchengrebin** 150 G, **Kl. Saalau** 50 G, **Quabendorf** 300 G, **Schöneberg** 200 G, **Schmerblock** 500 G, **Einslage** 500 G, **Reichenberg** 150 G, **Langenau** 150 G, **Schönwarling** 50 G, **Wogloff** 122 G, **Stutthof** 200 G, **Neunhuben** 50 G, **Ladekopp** 300 G, **Klempin** 200 G, **Kriekohl** 150 G, **Ertutenau** 150 G.

### Westpreußische Kleinbahnen.

Vom 1. Juni bis 15. September 1925 tritt eine weitere Ermäßigung der Frachtsätze für Kalkschlamm, Kalkmergel und Wegebaustoffe in Kraft.

Auskunft erteilen die Stationen.

Die Betriebsdirektion.

# AEG

Übernimmt den Ausbau von Ortsnetzen und Anschlußanlagen für Licht- und Kraftzwecke an das neue

## Ueberlandwerk Großes Werder

zu den günstigsten Bedingungen.

Ständig großes Lager in

## Motoren und Installationsmaterialien

Ausstellung von

Beleuchtungskörpern aller Art  
Heiz- und Kochapparaten

Auskunft erteilt in **Liegenhof** unser Ingenieur  
**Hans Hochfeldt**, Marktstr. 73, Tel. Nr. 99 u. 85.

## Elektrische Licht- u. Kraftanlagen

werden nach mehr als 20-jähriger Erfahrung  
bestens hergestellt von

# Alb. Voigt & Co.,

Begr. 1902 Danzig, Vorstädt. Graben 50 Fernspr. 217, 765

Vom Ueberlandwerk Großes Werder konzessioniert

Mit Ingenieurbesuch und Kostenanschlägen gern  
zu Diensten.

